



Sachstand

Zur Staatshaftung im Falle fehlerhafter Gerichtsentscheidungen

Zur Staatshaftung im Falle fehlerhafter Gerichtsentscheidungen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 131/22
Abschluss der Arbeit: 26.09.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Überblick

Aus § 839 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) i. V. m. Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ergibt sich eine Haftung des Staates für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Auch Richter und Staatsanwälte sind Personen, denen ein öffentliches Amt anvertraut ist und deren Verhalten somit zu einer Staatshaftung führen kann, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine Amtspflicht verletzen und dadurch jemanden schädigen. Im Falle von Pflichtverletzungen bei gerichtlichen Urteilen muss die Pflichtverletzung gemäß § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB allerdings in einer Straftat bestehen, z. B. einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB). Ferner tritt die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 3 BGB nicht ein, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Letzteres gilt auch für Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, etwa Beschlagnahmen, die jemanden schädigen. Da Staatsanwälte keine Urteile fällen, greift hier jedoch nicht das Erfordernis, dass die Amtspflichtverletzung gerade in einer Straftat bestehen muss. Allerdings wird bei staatsanwaltlichen Maßnahmen, bei denen ein Beurteilungs- oder Auslegungsspielraum besteht, erst dann von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung ausgegangen, wenn die Entscheidung des Staatsanwalts offenkundig rechtlich unvertretbar war.

Neben der Staatshaftung nach allgemeinen Grundsätzen hat der Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) einen besonderen Entschädigungstatbestand geschaffen. Dieser gilt für Strafurteile, die zwar rechtskräftig geworden sind, später aber, etwa in einem Wiederaufnahmeverfahren, aufgehoben, fortgefallen oder gemildert wurden. In einem solchen Fall wird derjenige, der durch die strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, entschädigt, und zwar unabhängig davon, ob der Richter schuldhaft oder gar in strafbarer Weise eine Amtspflicht verletzt hatte oder nicht.

2. Haftung im Falle fehlerhafter Gerichtsentscheidungen

2.1. Allgemeines Staatshaftungsrecht

Auf der Ebene des Verfassungsrechts finden sich keine Regelungen, die sich ausdrücklich auf justizielle Fehlentscheidungen beziehen. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt ist vielmehr Art. 34 GG, der die Grundnorm des deutschen Staatshaftungsrechts darstellt, indem er die Haftung für Amtspflichtverletzungen grundsätzlich auf den Staat überleitet. Art. 34 GG bestimmt:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

Ergänzt wird Art. 34 GG durch § 839 BGB, welcher vor allem die Voraussetzungen einer Amtspflichtverletzung in Abs. 1 Satz 1 konkretisiert:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Soweit eine fehlerhafte Gerichtsentscheidung nicht auf einer Amtspflichtverletzung beruht besteht von vornherein kein Schadensersatzanspruch gegenüber den handelnden Beamten und demzufolge auch kein Staatshaftungsanspruch aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine inhaltlich unrichtige Entscheidung auf Grundlage einer für das Gericht nicht erkennbaren Falschaussage eines Zeugen ergeht. Eine richterliche Amtspflichtverletzung wäre hingegen zu bejahen, wenn das Gericht eine anzuwendende Rechtsnorm eindeutig falsch auslegt.

Aus § 839 Abs. 3 BGB folgt zudem eine Schadensabwendungspflicht des Verletzten. Im Zuge des Vorrangs des Primärrechtsschutzes¹ ist eine Ersatzpflicht dann ausgeschlossen, wenn der Verletzte einen Rechtsbehelf² gegen die schädigende Handlung vorsätzlich oder fahrlässig nicht einlegt, gegen ein von ihm für unrichtig gehaltenes Urteil also nicht in Berufung oder Revision gegangen ist

2.1.1. Richterspruchprivileg, § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB

Soweit eine fehlerhafte Gerichtsentscheidung auf einer Amtspflichtverletzung beruht, ist hinsichtlich der Haftung von Richtern allerdings § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB zu beachten:

„Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.“

Demnach ist die Haftung für fehlerhafte Gerichtsentscheidungen im Rahmen des allgemeinen Staatshaftungsrechts sehr weitgehend ausgeschlossen. Eine Haftung ist unter diesen Voraussetzungen etwa in den seltenen Fällen des Vorliegens der Voraussetzungen einer strafbaren Rechtsbeugung gemäß § 339 des Strafgesetzbuches (StGB) möglich.³ Wesentlicher Zweck des Richterspruchprivilegs ist der Schutz der Rechtskraft richterlicher Urteile.⁴

1 Reinert, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 63. Ed. 01.08.2022, § 839, Rn. 187.

2 Zur über den Wortlaut hinausgehenden Auslegung des Begriffs „Rechtsmittel“ in § 839 Abs. 3 BGB siehe Papier/Shirvani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 839, Rn. 391.

3 Siehe statistisch zu den Verurteilungen höchstens im niedrigen einstelligen Bereich pro Jahr im Bundesgebiet Uebele, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2019, § 339, Rn. 3.

4 Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 97. EL Januar 2022, Art. 34, Rn. 262 (April 2020).

2.1.2. Haftung von Staatsanwälten nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB

Auf Staatsanwälte, die ursächlich an falschen gerichtlichen Entscheidungen mitgewirkt haben, ist das Richterspruchprivileg nicht anwendbar, da sie nicht im Wege eines Urteils in einer Rechtssache entscheiden. Allerdings findet zum Schutz justizieller Entscheidungen keine nachträgliche Kontrolle der Richtigkeit staatsanwaltschaftlicher Handlungen statt, wenn ein Beurteilungs-⁵ oder ein Auslegungsspielraum⁶ besteht. Dann sind lediglich offenkundig rechtlich unvertretbare Handlungen, die Eingang in gerichtliche Entscheidungen finden, staatshaftungsrechtlich relevant.⁷ Dieser Maßstab gilt für einen Großteil der für den Strafprozess erheblichen staatsanwaltschaftlichen Handlungen, etwa die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, die Klageerhebung oder die Beantragung von Beschlüssen, die in grundrechtliche Positionen eingreifen.⁸ Fehlt hingegen ein staatsanwaltschaftlicher Beurteilungs- oder Auslegungsspielraum, ergeben sich keine Abweichungen von den allgemeinen staatshaftungsrechtlichen Maßstäben und Grundsätzen.

2.2. Spezialregelung für unrichtige Strafurteile: Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)

Speziell geregelt ist der Fall der staatlichen Haftung im Falle unrichtiger Strafurteile oder vergleichbarer Entscheidungen. Entfällt eine strafrechtliche Verurteilung unter Durchbrechung der Rechtskraft nachträglich oder wird diese gemildert, erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 StrEG grundsätzlich eine Entschädigung von Seiten des Staates:

„Wer durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird.“

Im Gegensatz zu den Ansprüchen im Rahmen des allgemeinen Staatshaftungsrechts kommt es beim Anspruch aus § 1 Abs. 1 StrEG ausschließlich auf den objektiven Umstand des Fortfalls oder der Milderung der Verurteilung an. Eine zu dieser Verurteilung führende Amtspflichtverletzung ist dabei ebenso wenig erforderlich wie ein subjektives Verschuldenselement.

5 Dazu BGH, NJW 1970, 1543 (1544).

6 Vgl. BGH, NJW 1968, 2144 (2145).

7 Vgl. Reinert, in: Hau/Poseck, BeckOK BGB, 63. Ed. 01.08.2022, § 839, Rn. 182 f.

8 Siehe BGH NJW 2019, 227 (228).